



Institut für Gruppenanalyse
Heidelberg e.V.

SATZUNG

Institut für Gruppenanalyse
Heidelberg e.V. (IGA HD)

28. November 1984

Geändert am:

08. März 1996

19. Oktober 2007

08. November 2013

17. März 2017

8. März 2019

11. März 2022

Märzgasse 5, 69117 Heidelberg
Tel. 06221 / 16 26 89, Fax 06221 / 16 24 46
www.gruppenanalyse-heidelberg.de
info@gruppenanalyse-heidelberg.de

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Zweck	2
§ 2	Mittel zur Erreichung des Zweckes.....	2
§ 3	Ordentliche Mitgliedschaft	2
§ 4	Außerordentliche und fördernde Mitgliedschaft sowie Ehrenmitgliedschaft.....	3
§ 5	Rechte der Mitglieder	3
§ 6	Erlöschen der Mitgliedschaft	3
§ 7	Organe des Vereins	3
§ 7a	Die Mitgliederversammlung.....	4
§ 7b	Der Vorstand.....	5
§ 7c	Die Ausschüsse	5
§ 8	Gemeinnützigkeit	6
§ 9	Auflösung des Vereins	6
§ 10	Datenschutz	6

SATZUNG DES INSTITUTS FÜR GRUPPENANALYSE HEIDELBERG e.V. (IGA HD)

Erste Eintragung in das Vereinsregister Heidelberg am 25.März 1985.
VR-Nr.1389

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein führt den Namen "Institut für Gruppenanalyse Heidelberg e.V.". Er ist rechtsfähig durch die Eintragung im Vereinsregister.
2. Der Sitz des Vereins ist Heidelberg.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Gesundheit der Bevölkerung durch Aus-, Weiter- und Fortbildung von Angehörigen von Bildungs-, Sozial- und Gesundheitsberufen, die sich mit Prävention, Rehabilitation und Behandlung seelischer Krankheiten befassen, sowie durch wissenschaftliche Forschung. Dies geschieht insbesondere auf folgende Weise:
 - a. Aus-, Weiter- und Fortbildung in Gruppenanalyse auf der Basis der durch S.H. Foulkes initiierten Konzeption.
 - b. Förderung von wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiet der Gruppenanalyse (s.c).
 - c. Nutzbarmachung der gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse über Prävention, Diagnostik, Therapie, Rehabilitation und Organisationsentwicklung in den Bereichen Gesundheit,

Bildung und Soziales sowie auf weiteren Gebieten des privaten und öffentlichen Lebens.

- d. Information der Fachöffentlichkeit und der Bevölkerung über die relevanten Ergebnisse der Bildungs- und Forschungsarbeit.
- e. Fachliche Zusammenarbeit mit anderen Gruppenanalytischen Instituten im In- und Ausland, der Deutschen Gesellschaft für Gruppenanalyse und Gruppentherapie (D3G) und internationalen Verbänden.

§ 2 Mittel zur Erreichung des Zweckes

1. Durchführung curricular strukturierter Aus-, Weiter- und Fortbildungen.
2. Durchführung von wissenschaftlichen Symposien, Tagungen sowie Fortbildungen und Arbeitskreisen.
3. Förderung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Forschungsvorhaben.
4. Interessenvertretung in anderen Organisationen und Verbänden.

§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede*r Absolvent*in werden, die/der einen Abschluss am Institut für Gruppenanalyse Heidelberg e.V. erworben hat
2. Personen mit nach Konzept und Qualifikation vergleichbaren gruppenanalytischen Weiterbildungsabschlüssen können die ordentliche Mitgliedschaft im Verein ebenfalls erwerben.

§ 4

Außerordentliche und fördernde Mitgliedschaft sowie Ehrenmitgliedschaft

1. Außerordentliches Mitglied kann jede*r Weiterbildungsteilnehmer*in des Instituts für Gruppenanalyse Heidelberg e.V. werden:
 - Der/die am Institut für Gruppenanalyse Heidelberg e.V. das erste Jahr einer Fort- und Weiterbildung absolviert hat.
2. Außerordentliches Mitglied kann jede*r werden, der/die eine vergleichbare gruppenanalytische oder analytisch fundierte Gruppenweiterbildung nachweisen kann.
3. Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verein kontinuierlich und über den ordentlichen Mitgliedsbeitrag hinaus materiell unterstützt. Auch eine juristische Person kann förderndes Mitglied werden.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann einer Person verliehen werden, die in besonderer und hervorragender Weise die Ziele des Vereins gefördert hat oder innovativ in dem Aufgabengebiet des Vereins tätig geworden ist.

Außerordentliche und fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, sind aber berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihre Meinung kundzutun sowie Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

1. an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
2. an der Aus-, Weiter- und Fortbildung mitzuwirken,

3. andere Mitglieder und sich selbst für Tätigkeiten im Rahmen der Weiter- und Fortbildungen vorzuschlagen,
4. an den Abschlusskolloquien teilzunehmen.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorsitzenden/die Vorsitzende, spätestens drei Monate vor Ende des laufenden Jahres zum Anfang des nächsten Jahres,
2. durch Ausschluss wegen groben Verstoßes gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins,
3. durch den Ausschluss wegen zweijähriger Säumigkeit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nach eingeschriebener Mahnung,
4. durch den Tod.

§ 7

Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Ausschüsse

§ 7a Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder einem damit beauftragten Mitglied des Vorstands einberufen. Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder sie von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ist eine Frist von vier Wochen (bei Satzungsänderungen von sechs Wochen) einzuhalten.
2. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangspasswort zugänglichen digitalen Raum (z.B. Videokonferenzsystem). Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, spätestens 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangspasswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangspasswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
3. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit der Punkt in der Tagesordnung angekündigt wurde. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand zwei Wochen (bei Satzungsänderungen vier Wochen) vor dem Versammlungstermin vorliegen: Über Satzungsänderungen beschließen die stimmberechtigten Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit, wobei die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Ist die Versammlung aus diesem Grunde nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen (bei Satzungsänderungen von sechs Wochen).
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss, vom/von der Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in unterschrieben, allen Mitgliedern zugeleitet werden.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder, soweit schriftliche Anträge vorliegen und der/die Antragsteller*innen anwesend sind, sowie Ausschluss von Mitgliedern.
 - b) Aufnahme von fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - c) Wahl und Entlastung des Vorstandes.
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfer*innen, die stimmberechtigte Mitglieder sein müssen und nicht dem Vorstand angehören.
 - e) Verabschiedung von Satzungsänderungen und -neufassungen.
 - f) Entscheidung von vereinsinternen wie -externen berufspolitischen Fragen.
 - g) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 - h) Die Auflösung des Vereins.

§ 7b Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren (bis zu fünf) Vorstandsmitgliedern. Einem der Vorstandsmitglieder obliegt die Funktion des Finanzvorstands.
2. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis nach außen. Die beiden Vorsitzenden führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Eine Delegation der geschäftsführenden Aufgaben an andere Vorstandsmitglieder, ordentliche Vereinsmitglieder oder institutsinterne Gremien ist möglich.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl in Einzelwahlgängen gewählt. Steht nur ein*/e Kandidat*in für eine Funktion zur Verfügung, so ist diese*r gewählt, wenn er/sie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei mehreren Kandidat*innen ist der/diejenige gewählt, der/die im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Mitglieds während der Amtsperiode kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Übernahme der Aufgaben betrauen oder durch die Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchführen lassen.
5. Der Vorstand scheidet - vorbehaltlich einer Amtsniederlegung - erst dann aus dem Amt aus, wenn entsprechende Nachfolger gewählt sind.
6. Die Geschäftsordnung regelt die Verteilung der Aufgabenbereiche innerhalb des Vorstandes sowie die Kooperationsbedingungen innerhalb des Vorstands und mit den Ausschüssen.

§ 7c Die Ausschüsse

1. Der Zulassungsausschuss (ZA) besteht aus max. 5 Personen, davon mind. zwei Gruppenlehranalytiker*innen (Leiter*in und Stellvertreter*in) sowie weiteren o. Mitgliedern des Instituts. Der Zulassungsausschuss beschließt über die Zulassung der Bewerber*innen zu den Weiterbildungen, die Zusammensetzung der Gruppen dieser Weiterbildung und über die Zulassung zum Abschluss der Weiterbildung. Er entscheidet über die Ernennung zum/zur Gruppenlehranalytiker*in, Lehrbeauftragten und Dozent*in sowie über die Beauftragung oder Ermächtigung für die Durchführung von Zulassungsinterviews und Lehrgruppensupervision.
2. Der Weiterbildungsausschuss besteht aus mindestens zwei und bis zu sechs ordentlichen Mitgliedern, von denen mindestens ein Mitglied Gruppenanalytiker*in IGA ist. Alle Mitglieder haben Lehrerfahrung in Gruppenanalyse, davon mindestens zwei Lehrerfahrung am IGA. Der Weiterbildungsausschuss ist für die Curricula und die Zusammenstellung der Dozent*innenteams der gruppenanalytischen Weiterbildungen am Institut zuständig.
3. Die Mitgliederversammlung kann - auf Vorschlag des Vorstands - die Einrichtung weiterer Ausschüsse beschließen.
4. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen zu den Ausschüssen finden ein Jahr versetzt zu den Vorstandswahlen statt. Der Vorstand erstellt für die Wahl eine Kandidatenliste, Vorschläge dazu können von Mitgliedern bis vier Wochen vor der Wahl beim Vorstand eingereicht werden.
5. Alle Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben in Kooperation mit dem Vorstand und den anderen Ausschüssen wahr. Die Aufgaben der Ausschüsse im Einzelnen und die Kooperationsbedingungen innerhalb der Ausschüsse, der Ausschüsse untereinander sowie mit dem Vorstand regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenverordnung § 51ff AO.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Vorstandsmitglieder dürfen eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheiden. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung aus diesem Grunde nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung gruppenanalytischer Wissenschaft und Forschung.

§ 10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der DSGVO personenbezogenen Daten und persönliche und sachgerechte Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Dem Vorstand des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein.